“Waldsiedlung Waldschlösschen“ e.V.

Zieko, Am Silbersee

Elektroenergieversorgungsvertrag

Zwischen dem oben genannten Verein, eingetragen im Vereinsregister des Vereinsgerichtes Stendal, Registernummer VR 34452, im Nachfolgenden „Betreiber“ genannt und dem Eigentümer der

Parzelle Nr.:

Herr/ Frau Name: Vorname:

wohnhaft in

Straße/ Hausnummer:

PLZ/ Ort:

im Nachfolgenden „Abnehmer“ genannt, wird folgender Vertrag geschlossen:

Der o.g. Verein ist Betreiber des Kabelverbundnetzes im Bereich des Siedlungsareals Zieko, am Silbersee. Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten des Betreibers bestehen ab Hauptanschluss bis einschließlich der Anschlussschränke/ Kästen auf den jeweiligen Parzellen.

Die auf dem Grundstück (Parzelle) verlaufenden Kabelanlagen dienen dem Interesse Aller. Deshalb ist der Kabelverlauf unbedingt zu berücksichtigen, insbesondere bei Bauarbeiten, Baumaushub und dergleichen. Wer in diesem Zusammenhang grob fahrlässig oder gar vorsätzlich Schäden an den Anlagen verursacht, muss für deren Behebung aufkommen.

Der Betreiber verpflichtet sich, den Abnehmer über sein Kabelnetz mit Elektroenergie zu versorgen. Diese Versorgung soll stets gewährleistet sein. Sie kann jedoch durch Umstände wie Stromausfall, Havarie, Unwetter, notwendige Reparatur usw. unterbrochen werden. Für hierdurch entstandene Schäden kann der Betreiber nicht haftbar gemacht werden, er verpflichtet sich jedoch bei derartigen Fällen an einer schnellen Behebung der Probleme mitzuwirken.

Der Endpreis für die gelieferte Elektroenergie beträgt zur Zeit für

Vereinsmitglieder: 38 ct/kWh, Grundgebühr 15,50 €
Nichtvereinsmitglieder: 40 ct/kWh, Grundgebühr 48,00 €

Diese Beträge können sich durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins ändern.

Durch den Eigenbedarf der Unterzähler der Abnehmer, der von diesen selbst nicht, aber durch den Hauptzähler gemessen wird, sowie durch Spannungsverluste, überlastete und veraltete Klemmstellen usw. kommt es jährlich teilweise zu erheblichen Stromverlusten. Die Differenz ergibt sich aus den abgelesenen und kassierten Werten im Rahmen der jährlichen Kassierung und dem abgelesenen Wert des Hauptzählers. Diese Differenz wird jeweils im nachfolgenden Jahr durch eine Verlustfinanzierung ausgeglichen.

Die fehlende Menge an Kilowattstunden wird mit dem zeitlich festgelegten Endpreis pro Kilowattstunde multipliziert und die sich daraus ergebende Summe wird auf alle Abnehmer zu gleichen Teilen aufgeteilt. Dieser Betrag wird bei der Kassierung im Folgejahr mit in Rechnung gestellt und ist durch den Abnehmer zu begleichen.

Der Stromanbieter wird durch den Betreiber, den o.g. Verein, festgelegt, die Vereinsmitglieder haben jedoch im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung hierrüber ein Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht entsprechend der Vereinssatzung.

Das Kabelnetz ist ab dem jeweiligen Hausanschluss Eigentum des Abnehmers. Der Abnehmer ist verantwortlich für die Einhaltung der technischen Vorschriften ab hier. Dazu gehören unter anderen der Schutz der Hausanschlussverteiler vor Witterungseinflüssen sowie vor mechanischen Beschädigungen, durch Baumsturz und dergleichen. Es ist auf die Unversehrtheit der an den Verteilern angebrachten Plomben zu achten. Elektroenergie darf ausschließlich nach dem Unterzähler aus dem Kabelnetz entnommen werden. Der Unterzähler unterliegt einer Eichpflicht, diese ist zu prüfen. Nicht mehr eichgültige Zähler sind durch den Abnehmer eichen zu lassen oder durch einen geeichten ersetzen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Abnehmer.

Das gesamte Kabelnetz ist errichtet wurden mit der Zielsetzung, das Naherholungsareal am Silbersee mit Elektroenergie zu versorgen. Eine gewerbliche Nutzung der Hausanschlüsse ist untersagt. Eine Überlastung der Anschlüsse ist auf jeden Fall zu unterlassen. Dies kann durch einen Verantwortlichen des Betreibers oder durch eine von ihm beauftragte Fachfirma überprüft werden.

Durch den steigenden Bedarf an Elektroenergie, bedingt durch eine ständig steigende Auswahl an Stromverbrauchern wird das Kabelnetz des Betreibers ständig höheren Anforderungen ausgesetzt. Es wurde bereits in der Anfangsphase der Errichtung des Siedlungsareals in mühevoller Kleinarbeit durch die ersten, hier ansässigen Siedler aufgebaut. Es ist nicht absehbar, ob und wann sich Probleme bezüglich der teilweisen oder vollständigen Erneuerung des Kabelnetzes ergeben werden. Sollte dies erforderlich sein, werden die Kosten dafür auf alle Abnehmer aufgeteilt, hierbei spielt es keine Rolle, ob der Abnehmer direkt mit am betroffenen Strang angeschlossen ist.

Die jährlich anfallenden Verbrauchskosten und Grundgebühren sind jährlich im Rahmen der Kassierung zu begleichen. Diese findet vorzugsweise in den Monaten September oder Oktober statt. Die Termine werden im Siedlungsareal oder auf der Vereins-Website ausgehängt/ bekanntgemacht. Diese Termine sind durch den Abnehmer wahrzunehmen, der jeweilige Zählerstand ist zu dokumentieren und vorzulegen. Die zu erstattenden Beträge sind bringepflichtig und bis spätestens zum letzten Novembertag (Zahlungseingang Betreiber) des Kassierungsjahres auf das Konto des Betreibers einzuzahlen oder bei Kassierung bar zu zahlen. Für bis dahin nicht geleistete Zahlungen wird ein Mahnverfahren eingeleitet. Dafür erhebt der Betreiber eine Gebühr von 5,00 Euro an den Abnehmer (je Mahnschreiben). Abnehmer, die ihrer Zahlungspflicht trotz Mahnung nicht nachkommen, werden von der Stromversorgung ausgeschlossen. Der Betreiber muss derartiges beim Abnehmer vorher terminlich anmelden, unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen. Der Betreiber oder eine von ihm beauftragte Fachfirma darf zur Ausführung der hierfür erforderlichen Arbeiten das Grundstück des Abnehmers im Bereich des Hausanschlusses betreten. Ein Wiederanschluss ist erst nach Erstattung aller geschuldeten Beträge sowie der Sperrkosten und der Kosten für die Wiederaufnahme der Versorgung möglich. In Einzelfällen ist der Betreiber auch über eine abweichende Zahlungsart gesprächsbereit.

Die Kabelanlage ist notwendigerweise auf den Grundstücken der Abnehmer installiert. Dem Betreiber wird durch den Abnehmer ein Zugangsrecht zu der auf seinem Grundstück befindlichen Kabelanlage gewährt. Der Betreiber muss derartiges vorher beim Abnehmer terminlich anmelden. Reagiert der Abnehmer auf derartige Ankündigungen des Vereins nicht, wird ihm hiermit auch ohne dessen Zustimmung der Zutritt gewährt. Auch bei Gefährdung von Leib und Leben Anderer, Gefahr im Verzug, Mängeln bzw. Schäden sowie Gefährdung der Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen, hat der Betreiber ein Zugangsrecht zu den auf dem Grundstück des Abnehmers befindlichen elektrischen Anlagen. In diesen Fällen ist eine Mitteilung vorab nicht erforderlich.

Dieser Vertrag ist durch den Abnehmer nicht an Dritte übertragbar. Ein Eigentümerwechsel ist dem Betreiber unbedingt anzuzeigen. Dem neuen Eigentümer wird erst nach Abschluss eines neuen dieses Vertrages Elektroenergie geliefert. Es ist eine exakte Abrechnung der Verbrauchsstände beim Betreiber vorzunehmen.

Der Betreiber verpflichtet sich zur Einhaltung aller sich aus diesem Vertrag für ihn ergebenden Pflichten. Die im Versorgungsprozess tätigen Personen sind wie alle Abnehmer auch Siedler in dem betreffenden Areal. Sie sind damit sehr wohl auch an einer stetigen Belieferung mit Elektroenergie interessiert. Der Betreiber (Verein) wird, solange er existiert, diesen grundlegenden gemeinschaftlichen Interessen nachgehen. Bei einer Auflösung des Vereins entfallen für diesen alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten. In diesem nicht vorhersehbaren und nicht gewünschten Fall, muss sich die Siedlungsgemeinschaft um eine andere Möglichkeit der Energieversorgung bemühen.

Der Betreiber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder unvollständig sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die unwirksame oder unvollständige Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare, dem Wunsch beider Vertragsparteien entsprechende Regelung ersetzt.

Ort: Datum:

Unterschrift Betreiber

„Waldsiedlung Waldschlösschen“ e.V.

Der Vorstand

Unterschrift Abnehmer